

Merkblatt zu Aus- und Rückzahlungen von Aus- und Weiterbildungskosten sowie -spesen

Grundsatz

Grundsätzlich müssen alle Auszahlungen an Arbeitnehmende, sei es Beteiligungen an Aus- oder Weiterbildungskosten sowie -spesen über das Personalamt, Abteilung Lohnwesen abgewickelt werden. Dasselbe gilt auch für Rückzahlungen von Aus- und Weiterbildungskosten sowie -spesen an den Arbeitgeber infolge einer Verpflichtung durch die Arbeitnehmerin / den Arbeitnehmer. Die Meldung der Auszahlungen erfolgt via Zulagenmeldung. Die Auszahlungen resp. Rückvergütungen sind auf dem Lohnausweis ersichtlich.

Auszahlung von Aus- und Weiterbildungskosten sowie -spesen

In der Regel lauten die Rechnungen der Weiterbildungsinstitute auf die Namen der Arbeitnehmenden. In diesem Fall wird die Rechnung vorgängig von der Arbeitnehmerin / vom Arbeitnehmer beglichen. Via Zulagenmeldung erfolgt mittels Lohnart 3062 (Rückzahlung Kurskosten) die Rückvergütung an die Arbeitnehmerin / den Arbeitnehmer. Die Spesen werden mittels Lohnart 3050 (Spesen Ausbildung) vergütet. Beide Lohnarten haben einen Eintrag auf dem Lohnausweis (13.3 Beiträge an die Weiterbildung) zur Folge.

Rückzahlung von Aus- und Weiterbildungskosten sowie -spesen

Kommt es infolge einer Verpflichtung zu einer Rückzahlung der Aus- und Weiterbildungskosten sowie -spesen durch die Arbeitnehmerin / den Arbeitnehmer, so wird die Abzugs-Lohnart 4064 (Rückzahlung Ausbildungskosten) verwendet. Der Betrag auf der Zulagenmeldung muss ohne Minus angegeben werden, da die Lohnart bereits entsprechend gesteuert wird. Für die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags ist die Dienststelle zuständig. Als Grundlage dient das Formular "Bewilligungsantrag Rückzahlungsbetragsrechnung". Berücksichtigt werden die effektiv entstandenen Kosten, bzw. übernommenen Kosten (z.B. Reisespesen, Arbeitszeit). Die Lohnart hat einen Eintrag (Minusbetrag) auf dem Lohnausweis (13.3 Beiträge an die Weiterbildung) zur Folge.

Auszahlung via Kreditoren

Aus- und Weiterbildungskosten dürfen nur via Kreditoren ausbezahlt werden, sofern eine Aus- oder Weiterbildungsinstitution die Rechnung direkt an den Arbeitgeber ausstellt. Anderweitige Vergütungen dürfen nicht über die Kreditorenbuchhaltung erfolgen. Eine Auszahlung von Spesen via Kreditoren ist in jedem Fall unzulässig.

Fragen / Unklarheiten

Bei Fragen und Unklarheiten steht Ihnen das Personalamt, Abteilung Lohnwesen gerne zur Verfügung.